

GEMEINDE MADISWIL

SCHUTZZONEN-REGLEMENT FUER DIE QUELLWASSERFASSUNGEN DER
GEMEINDE MADISWIL

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN

DIREKTION FÜR VERKEHR, ENERGIE- UND WASSERWIRTSCHAFT DES KANTONS BERN

SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FUER DIE QUELLWASSERFASSUNGEN
HARZER, HUNZEN, THAL, KOHLER, SCHULHAUS, WAECHLI UND RYSHUESLI DER
WASSERVERSORGUNG MADISWIL

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzzone) und S III (weitere Schutzzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind einzuhalten.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	S I	S II	Zone S III
<hr/>			
A. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
a. <u>Bodenutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	- ¹	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	+
Wald	+	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtreifkompost	-	+ ^{2,3,4}	+ ³
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrichtkompost und -frischkompost	-	-	+ ³
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ³	+ ³
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ ³	+ ³
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ ³	+ ³
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+ ³
Übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ ³
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-

	S I	S II	Zone S III
e. <u>Uebrigues</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	4	+
B. <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzen- schutzmitteln	-	b ⁵	b ⁵
C. <u>Hoch- und Tiefbauten</u>			
(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wasserge- fährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gela- gert werden	-	+ ^b	+ ^b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wasser- gefährdenden Stoffe erzeugt, verwen- det, umgeschlagen, befördert oder ge- lagert werden; zugelassen sind Mine- ralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	6	+ ^b
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ ^{7b}
D. <u>Abwasseranlagen</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	8	+ ^b
- Göllegruben und -leitungen, Ueber- flur-Gületanks	-	4	+ ^b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	+ ^b	+
- SickerSchächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-

	Zone		
	S I	S II	S III

E. Verkehrsanlagen

Generell

zugelassen sind:

- Strassen - - - 8,9,12 + 9
- land- und forstwirtschaftliche Straßen und Wege - + 10,12 +
- Bahnlinien - - 8 +
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte - - +
- Anwendung von Herbiziden - - -

F. Autoabstellplätze

Generell

zugelassen sind:

- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss - - +
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.) - - + b

G. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Generell

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen + + +
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk - - +
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen - - + 13
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter - - +

	S I	S II	Zone S III
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	- 14	- 14	- 14
- Wärmepumpen, Erdsonden u. dgl.	-	-	b
H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
J. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ b
K. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)			
Generell	-	-	-
Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	+ b, ll

Anmerkungen

- 1 Bei der Kohler-Quelle und den Thal-Quellen ist Weidgang im Fassungsbereich infolge genügender Ueberdeckung zulässig.
- 2 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Göllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründcke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 3 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

Präparate, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD)
- TRICHOLESSIGSAEURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1983/84, vgl. Anhang, Liste wird fortgeführt).

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 4 Der kürzlich sanierte Mistplatz und die Jauchegrube in der Zone II der Wälchli-Quelle können weiterhin betrieben und unterhalten werden. Die Quelle ist jährlich 3 Mal bakteriologisch zu untersuchen.
- 5 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 3 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.

- 6 Der Besitzstand an den bestehenden Häusern in der Zone II der Wälchli-Quelle ist gewährleistet. Betrieblich notwendige Um-, Neu- oder Erweiterungsbauten können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden. Es sind besondere Gewässerschutzmassnahmen zu treffen. Siehe auch Art. 3 betr. Bauten.
- 7 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 8 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 9 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 10 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 11 Gemäss Art. 103 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983 (KGV).
- 12 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.
- 13 Zwingende Bedingung: diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 14 Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

- a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)
 - Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
 - In der Zone S II sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grundwasserfassung notwendig ist.
 - Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.
 - Für die Abwasseranlagen oberhalb der Wälchli-Quelle gilt Anmerkung 4.
- b) Tankanlagen (vgl. Anmerkung 14)
 - Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57 ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28. 9. 1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- c) Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizeibehörden (Art. 9 ff KGV von 1983).

Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, Art. 109 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1983 oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 INKRAFTTREten

Das Schutzzonen-Reglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrats in Kraft.

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 3:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umgebung vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehricht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dürbendorf April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre) herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich,
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld,
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern
(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.